

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates neu erlassen und ein Produktivitätsrat eingerichtet wird (Fiskalratsanpassungsgesetz 2021 – FRAG 2021)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Fiskalrat**

§ 1. Es wird ein Fiskalrat eingerichtet, dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen finanzpolitischen Lage. Dabei sind insbesondere die fiskalpolitischen Ziele Österreichs im Sinne des Art. 13 Abs. 2 und 3 B-VG sowie § 2 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009), und die Entwicklungstendenzen des Geld- und Kapitalmarktes zu berücksichtigen;
2. Analysen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte auf Basis der Einschätzung gemäß Z 1;
3. Analyse der Nachhaltigkeit und Qualität der Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der fiskalpolitischen Ziele Österreichs;
4. Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik öffentlicher Haushalte in Österreich unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen;
5. Aufgaben gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion, BGBl. III Nr. 17/2013, Artikel 6 der Richtlinie 2011/85/EU und gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 („Twopack“), insbesondere:
  - a) Abgabe von Empfehlungen zu den mittelfristigen Budgetzielen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1466/97 idF der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011;
  - b) Abgabe von Empfehlungen zum Anpassungspfad zu den mittelfristigen Budgetzielen;
  - c) zeitnahe Beobachtung der Einhaltung der Regeln gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1466/97 idF der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011;
  - d) Beobachtung des Vorliegens von Umständen und Abgabe von Empfehlungen, welche den Korrekturmechanismus gemäß Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, aktivieren, verlängern oder beenden;
6. jährliche Erstattung eines Berichtes über die der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen gemäß Z 4 und 5 gegebenen Empfehlungen unter Anschluss der Ergebnisse der Untersuchungen und Analysen gemäß Z 1 bis 3, den die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat und der Bundesregierung vorzulegen hat;
7. sonstige Aufgaben auf Ersuchen der Finanzausgleichspartner;
8. Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fiskalrates sowie Durchführung informativer Veranstaltungen;
9. in regelmäßigen Abständen Erstellung und Veröffentlichung einer Analyse der Qualität der makroökonomischen und budgetären Prognosen;
10. Austausch von Expertisen und bewährten Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten und gegebenenfalls Erstellung gemeinsamer Analysen, insbesondere auch die Teilnahme an

vernetzenden Treffen sowie die Präsentation der eigenen Arbeiten in nationalen und internationalen Foren.

### **Produktivitätsrat**

**§ 2.** Es wird gemäß der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 ein Produktivitätsrat eingerichtet, dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Diagnose und Analyse der Entwicklungen im Bereich der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit in Österreich. Die Analyse soll Aspekte des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Union berücksichtigen und sich mit den langfristigen Antriebsfaktoren und Voraussetzungen für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit befassen, einschließlich Innovation, sowie der Fähigkeit, die Attraktivität für Investitionen, Unternehmen und Humankapital zu steigern und sich mit Kosten- und Nichtkostenfaktoren zu befassen, die Auswirkungen auf Preise und Qualität von Waren und Dienstleistungen haben können, auch im kurzfristigen Vergleich mit globalen Wettbewerbern. Die Analyse sollte sich auf transparente und vergleichbare Indikatoren stützen;
2. unabhängige Analyse der Herausforderungen und der möglichen Maßnahmen im Bereich der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bewertung der strategischen Optionen, wobei Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Politikbereichen deutlich herauszuarbeiten sind;
3. Austausch von Expertisen und bewährten Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten und gegebenenfalls Erstellung gemeinsamer Analysen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an vernetzenden Treffen sowie die fallweise Präsentation der eigenen Arbeiten in nationalen und internationalen Foren;
4. der Produktivitätsrat zeigt schriftlich Möglichkeiten zur Vermeidung von langfristigen Spannungsfeldern in den Bereichen Produktivität, Standort und Wettbewerbsfähigkeit, zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und Konvergenz, wobei Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Politikbereichen deutlich werden, auf;
5. Bewertung insbesondere folgender Faktoren der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Entwicklung: Rechtssicherheit, Ausbildungsniveau, demographische Struktur, Umwelt- und Klimaschutz sowie Lebensqualität der Bevölkerung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung;
6. jährliche Erstattung eines Berichtes („Produktivitätsbericht“) über die der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß Z 4 gegebenen Empfehlungen unter Anschluss der Ergebnisse der Untersuchungen und Analysen gemäß Z 1 bis 3, den die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dem Nationalrat und der Bundesregierung vorzulegen hat;
7. Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Produktivitätsrates sowie Durchführung informativer Veranstaltungen.

### **Zusammensetzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates**

**§ 3.** (1) Der Fiskalrat besteht aus 15 und der Produktivitätsrat aus fünf Personen.

(2) Die gemäß Abs. 3 entsandten Mitglieder des Fiskalrates müssen anerkannte Expertinnen und Experten im Bereich des Finanz- und Budgetwesens sein. Die gemäß Abs. 4 entsandten Mitglieder des Produktivitätsrates haben über eingehende Expertise im Bereich der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu verfügen. Die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sind weisungsfrei. Sie dürfen weder von der entsendenden Stelle noch von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Fiskalrates und Produktivitätsrates zu achten.

(3) In den Fiskalrat entsenden

1. die Bundesregierung sechs Mitglieder,
2. die Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern drei Mitglieder,
3. die Bundesarbeitskammer drei Mitglieder,
4. der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und die Landeshauptleutenkonferenz je ein Mitglied; diesen Mitgliedern kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

(4) In den Produktivitätsrat entsenden

1. die Bundesregierung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder,
2. die Wirtschaftskammer Österreich ein Mitglied,

3. die Bundesarbeitskammer ein Mitglied.

(5) Präsidentin oder Präsident des Fiskalrates ist das von der Bundesregierung gemäß Abs. 3 Z 1 an erster Stelle genannte Mitglied. Die Präsidentin oder der Präsident des Fiskalrates ist zugleich auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Produktivitätsrates. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Fiskalrates sind die von den im Abs. 3 genannten Interessenvertretungen jeweils an erster Stelle genannten Mitglieder. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Produktivitätsrates ist das von der Bundesregierung gemäß Abs. 4 Z 1 an zweiter Stelle genannte Mitglied.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates beträgt jeweils sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für eine Funktionsperiode von sechs Jahren zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern nach Ablauf ihrer Funktionsperiode ist zulässig.

(7) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das das Mitglied im Falle der zeitweiligen Verhinderung vertritt. Das Ersatzmitglied ist ebenso weisungsfrei und es ist § 5 anzuwenden. Ist ein Mitglied mehr als zwölf Monate nicht verfügbar oder bei in diesem Zeitraum anberaumten Sitzungen durchgehend nicht anwesend, scheidet es automatisch aus. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied zum Mitglied und die entsendende Stelle hat ein neues Ersatzmitglied zu nominieren.

(8) Die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments sind berechtigt, an jeder Sitzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Modalitäten des Fiskalrates und des Produktivitätsrates**

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft im Fiskalrat sowie im Produktivitätsrat ist ein Ehrenamt. Die Präsidentin des Fiskalrates oder der Präsident des Fiskalrates und die oder der Vorsitzende des Produktivitätsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank festzusetzen ist, sowie den Ersatz der dienstlich veranlassten Reisekosten. Den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten, die auch pauschal abgegolten werden können.

(2) Der Fiskalrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Produktivitätsrat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates oder der oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates erfolgt die Einladung von der jeweiligen Stellvertreterin oder vom jeweiligen Stellvertreter. Der Fiskalrat tritt mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammen, der Produktivitätsrat mindestens zweimal in jedem Jahr. Der Fiskalrat und Produktivitätsrat können auch auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zu den Sitzungen des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sind sämtliche Mitglieder, die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Einem von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen oder von der Oesterreichischen Nationalbank bei der Präsidentin oder beim Präsidenten gestellten Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Fiskalrates und einem von der Bundesregierung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gestellten Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Produktivitätsrates ist unverzüglich zu entsprechen.

(5) Der Fiskalrat sowie der Produktivitätsrat sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und wenn im Fiskalrat einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens sieben und im Produktivitätsrat neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates den Ausschlag.

(7) Verhandlungsprotokolle des Fiskalrates sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten, jene des Produktivitätsrates von der oder vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(8) Der Fiskalrat und der Produktivitätsrat geben sich je eine Geschäftsordnung.

(9) Anfragen des Fiskalrats zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 sind von den Gebietskörperschaften sowie allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in angemessener Frist zu beantworten. Statistik Austria stellt alle diesbezüglichen Daten über die Gebarung der Gebietskörperschaften und fiskalischen

Einheiten sowie die Berichte über die Haushaltsergebnisse gemäß dem ÖStP 2012 auf Anfrage und unverzüglich elektronisch zur Verfügung.

(10) Anfragen des Produktivitätsrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind von den Gebietskörperschaften sowie allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in angemessener Frist zu beantworten. Statistik Austria stellt diesbezügliche Daten, insbesondere jene, die für Produktivität, Standort, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit relevant sind, auf Anfrage unverzüglich und elektronisch zur Verfügung.

(11) Der Fiskalrat und der Produktivitätsrat können zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils Expertinnen und Experten heranziehen, wobei auf eine ausreichende Expertise im jeweiligen Fachbereich zu achten ist.

(12) Die Oesterreichische Nationalbank hat das erforderliche Personal und den Sachaufwand zur Verfügung zu stellen hat, um wissenschaftliche Analysen durchzuführen. Die der Oesterreichischen Nationalbank aufgrund dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten werden bis zu einem Betrag von EUR 200 000 vom Bund getragen. Sie hat hierfür die Auszahlung des Reingewinnanteiles des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984 (NBG 1984, BGBl. Nr. 50/1984) entsprechend zu verringern, bei nicht ausreichendem Reingewinn werden die Kosten direkt vom Bund getragen.

#### **Sonstige Anforderungen an die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates**

§ 5. Die Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates müssen die Wählbarkeit zum Nationalrat, dem Europäischen Parlament oder einem vergleichbaren gesetzgebenden Organ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung können nicht in den Fiskalrat oder den Produktivitätsrat entsendet werden. Tritt nachträglich ein Umstand ein, der die Entsendung ausschließt, so scheidet das Mitglied aus dem Fiskalrat oder dem Produktivitätsrat aus.

#### **Übergangsbestimmungen**

§ 6. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den Fiskalrat entsandten Mitglieder gelten für den Rest ihrer Funktionsperiode als gemäß § 3 Abs. 3 entsandte Mitglieder des Fiskalrates. Allfällig gebildete Unterausschüsse des Fiskalrates verlieren ihre Funktion und werden aufgelöst.

#### **Vollziehung**

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Angelegenheiten des § 2 Z 6 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut.

#### **Inkrafttreten**

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates, BGBl. Nr. 742/1996 idF BGBl. I Nr. 149/2013, tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.